

Informationsbrief vom Lungenfacharzt, Herrn Dr. Thomas Hirtl:

Liebe Eltern!

Im BG/BRG Purkersdorf ist ein Schüler an Tuberkulose erkrankt. Sie haben davon gehört. Es handelt sich dabei um einen minderjährigen Flüchtling.

Alle Flüchtlinge und Asylwerber müssen in Österreich nach dem Tuberkulose-Gesetz untersucht werden. In Niederösterreich ist dies nach der NÖ Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung geregelt. Im Rahmen dieser Untersuchungen fiel auch auf, dass das Röntgen des Schülers nicht in Ordnung war. Weiterführende Untersuchungen wurden eingeleitet und haben schließlich zur Diagnose „Tuberkulose“ geführt.

Zu den Merkmalen der Tuberkulose darf auf die Homepage des Landes Niederösterreich verwiesen werden (s. Literatur).

Die Tuberkulose ist nichts anderes als eine Lungenentzündung. Daher kann sie sehr gut mit speziellen Antibiotika behandelt werden. Sie ist in Österreich bei normaler Behandlung nicht tödlich!

Nach dem Tuberkulose-Gesetz ist geregelt, dass alle Personen, die mit der erkrankten Person Kontakt hatten, untersucht werden müssen. Dabei sind folgende Untersuchungen vorgeschrieben:

1. ein Infektionsnachweis, in der Regel ein Tuberkulin-Haut-Test („Mendel-Mantoux-Test“): dieser dient dem Ausschluss der Ansteckung.
2. ein Lungenröntgen: dieses dient dem Ausschluss der Erkrankung.

Bei der Tuberkulose muss zwischen Ansteckung und Erkrankung unterschieden werden. Eine Ansteckung führt nur in 5-10% der angesteckten Personen zu einer Erkrankung. Diese findet meist in den ersten zwei Jahren nach der Ansteckung statt, in manchen Fällen kann es aber erst im Lauf des Lebens zu einer Erkrankung kommen.

Die Tuberkulose kann in Österreich als **nicht sehr ansteckend** betrachtet werden. Die sozialen, gesundheitlichen und vor allem Wohn- und Arbeitsverhältnisse haben sich so entwickelt, dass nur mehr wenige Menschen in Österreich durch eine an Tuberkulose erkrankte Person angesteckt werden. So auch in diesem Fall.

In der wissenschaftlichen Literatur werden mindestens 8 Stunden kontinuierlicher, „enger“ Kontakt als Voraussetzung für eine Ansteckung beschrieben. Unter engem Kontakt sind Kontakte im Haushalt und am Arbeitsplatz oder eben in der Schule beschrieben. Dies ist in den „Österreichischen Empfehlungen zur Umgebungsuntersuchung bei Tuberkulose“ geregelt.

Ein flüchtiger Kontakt im Pausengang, im Turnsaal, auf der Toilette ist für eine Ansteckung nicht ausreichend.

Zum Ausschluss einer Ansteckung sind auch noch Blutabnahmen für einen sogenannten Interferon-gamma-Release Assay möglich. Diese Tests werden zur Sicherung bei fraglichem Ergebnis des Haut-Tests eingesetzt.

Die Tuberkulose ist eine Erkrankung, die nur **langsam fortschreitet**. Daher wird nach 4 - 6 Monaten eine 2. Untersuchung durchgeführt. Diese besteht wieder aus dem Infektionsnachweis und dem Lungenröntgen und ist der eigentlich wichtigere Teil der Untersuchung. Wenn dann alle Befunde in Ordnung sind, sind die Untersuchungen damit abgeschlossen. Es besteht dann für Ihre Kinder keine Gefahr mehr.

Da vor allem SchülerInnen, die länger als 8 Stunden Kontakt mit dem Erkrankten hatten, gefährdet sind, werden in erster Linie die MitschülerInnen und die LehrerInnen der Klasse untersucht. Auch die Teilnehmer am Volleyball-Kurs und am Turnunterricht werden abgeklärt. Bei allen anderen Personen ist die Kontaktzeit zu kurz, um zu einer Ansteckung zu führen.

Die Bewohner von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylwerber werden in Niederösterreich jährlich über 7 Jahre auf Tuberkulose untersucht.

Literatur:

Tuberkulose allgemein:

<https://www.bmgf.gv.at/home/Tuberkulose>

Tuberkulose-Gesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010326>

Tuberkulose - Homepage des Landes Niederösterreich:

<http://www.noe.gv.at/noe/Ergebnisse.html?st=Tuberkulose>

Ich hoffe, dieser Brief beantwortet einige von Ihnen gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



HR Mag. Irene Ille
Direktorin